



GEMEINDE FEHRALTORF

# Elternbeitragsreglement

vom 20. Juni 2017

Der Gemeinderat von Fehraltorf, gestützt auf § 11 der Verordnung über Beiträge an private Kindertagesstätten, beschliesst:

## **I. Grundsätze und Anwendungsbereich**

### **§ 1 Grundsätze**

Die Bemessung der Elternbeiträge in den Betreuungsangeboten der familienergänzenden Tagesbetreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Die Einstufung für die einzelnen Betreuungsmodule orientiert sich an deren Kosten.
- b) Der Elternbeitrag richtet sich nach der Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- c) Die Berechnung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Die Subventionsgrenze wird bei einem massgebenden Gesamteinkommen von CHF 100'000.00 festgelegt.

### **§ 2 Anwendungsbereich**

<sup>1</sup> Das Elternbeitragsreglement wird bei Familien mit zivil- und steuerrechtlichem Wohnsitz in Fehraltorf angewendet, die Dienstleistungen einer familienergänzenden Einrichtung mit einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Fehraltorf in Anspruch nehmen.

<sup>2</sup> Familien mit Kindern im Vorschulbereich müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.

<sup>3</sup> Familien mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Gemeinde Fehraltorf mitfinanziert werden. Die soziale Indikation wird durch die Abteilung Soziales der Gemeinde Fehraltorf festgelegt.

## **II. Tarifsystem**

### **§ 3 Massgebendes Gesamteinkommen**

<sup>1</sup> Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen, zuzüglich 10 % des CHF 77'000 pro Elternteil übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens:

- a) von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen),
- b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat),
- c) des geschiedenen, getrennt lebenden oder alleinstehenden Elternteils, bei welchem das Kind seinen zivilrechtlichen Hauptwohnsitz hat; Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (2 Jahre Konkubinat) lebt, werden zusätzlich voll angerechnet.

<sup>2</sup> Es wird auf die neueste rechtskräftige Gemeinde- und Staatssteuerrechnung (nicht älter als zwei Jahre) abgestellt. Liegt keine aktuelle rechtskräftige Steuerrechnung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

#### **§ 4 Berechnung bei fehlenden Steuerdaten**

<sup>1</sup> Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

<sup>2</sup> Wenn wegen Zuzugs nach Fehraltorf keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

<sup>3</sup> Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

<sup>4</sup> Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

#### **§ 5 Ansatz**

Das massgebende Gesamteinkommen gilt gemäss Tariftabelle Anhang 1 als Grundlage für die Festsetzung des Ansatzes.

#### **§ 6 Einstufung der Betreuungsmodule und Elternbeitrag**

Die Betreuungsmodule werden aufgrund der Kostenintensität gemäss Tabelle Anhang 2 tariflich eingestuft. Die Einstufung multipliziert mit dem Ansatz ergibt den Elternbeitrag pro Tag in Kindertagesstätten bzw. den Elternbeitrag pro Stunde bei der Betreuung in Tagesfamilien.

#### **§ 7 Ermittlung der Monatspauschale**

<sup>1</sup> Die einzelnen Elternbeiträge je Kind/Betreuungstag bzw. Kind/Betreuungsstunde innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit der durchschnittlichen Anzahl Wochen eines Monats zu einer Monatspauschale umgerechnet. Die durchschnittliche Anzahl Wochen beträgt 4.2 für die Kinderkrippen bzw. 3.25 für die Tagesstrukturen (nur Betreuung während der Schulzeit).

<sup>2</sup> Die Betreuung während der Schulferien wird tageweise abgerechnet.

<sup>3</sup> Die Betreuung in Tagesfamilien wird stundenweise abgerechnet.

## **III. Vereinbarungen und Pflichten**

### **§ 8 Vereinbarungen und Pflichten**

<sup>1</sup> Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Elternbeiträge sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.

<sup>2</sup> Die Eltern vereinbaren mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Wochenbetreuung.

<sup>3</sup> Für die Mitfinanzierung von Betreuungsleistungen durch die Gemeinde Fehraltorf reichen die Eltern bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuch ein. Die vereinbarte Betreuungsintensität kann grundsätzlich nur auf den 1. eines Kalendermonats geändert werden.

<sup>4</sup> Die Eltern sind verpflichtet, sowohl die Änderung als auch die Auflösung eines Betreuungsvertrages innert Monatsfrist der Gemeindeverwaltung zu melden.

<sup>5</sup> Die Eltern verpflichten sich, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.

<sup>6</sup> Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieterinnen und -anbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.

<sup>7</sup> Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrages.

<sup>8</sup> Durch die Unterzeichnung des Subventionsantrages geben die Antragstellenden ihr Einverständnis, dass die kommunalen Stellen zwecks Berechnung des Elternbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

### **§ 9 Unterlagenverweigerung und unwahre Angaben**

<sup>1</sup> Werden die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigte Unterlagen von den Eltern nicht vor Eintritt des Kindes in die Betreuungsstätte eingereicht, so entfallen die Unterstützungsleistungen.

<sup>2</sup> Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.

## **IV. Nebenauslagen**

### **§ 10 Nebenauslagen**

<sup>1</sup> Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt.

<sup>2</sup> Die Eltern kommen für die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

<sup>3</sup> Bei Bedarf werden die Kindergartenkinder von den Kindergärten Mettlen und Obermüli zwischen den Kindergärten und der Tagesstruktur von einer Betreuungsperson begleitet. Diese Kosten werden von der Gemeinde Fehraltorf getragen.

<sup>4</sup> Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essenschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

## **V. Neuberechnung und Härtefälle**

### **§ 11 Neuberechnung des Elternbeitrages**

<sup>1</sup> Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt mindestens einmal jährlich oder

- a) bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses,
- b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten.

<sup>2</sup> Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonats.

### **§ 12 Beitragsermässigung/-erlass und Härtefälle**

Auf begründetes Gesuch hin kann die Sozialbehörde Elternbeiträge reduzieren oder erlassen, sofern ein Härtefall vorliegt.

## **VI. Besondere Bestimmungen**

### **§ 13 Nicht subventionierte Plätze**

Bei der Festlegung der Elternbeiträge für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse sind die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen, die mit der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung haben, an keine Auflagen gebunden.

### **§ 14 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten (subventionierten) Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. August 2017 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 6. September 2011.

Fehraltorf, 20. Juni 2017

### **Gemeinderat Fehraltorf**

Wilfried Ott  
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli  
Gemeindeschreiber